



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 8. Juni 2026
GZ 2026-0.458.952

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) hält zu dem mit Schreiben vom 28. Mai 2026, GZ: 2026-0.334.119, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf einleitend fest, dass aufgrund der äußerst kurzen Begutachtungsfrist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle lediglich auf folgenden Punkt hingewiesen wird:

Der vorliegende Entwurf zielt u.a. darauf ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer „Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft“ zu schaffen, die nach den Ausführungen in den Erläuterungen kein Sozialversicherungsträger, sondern eine eigenständige Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft sein soll.

Die Erläuterungen zu § 49a RAO i.d.F. des Entwurfs führen aus, dass *„nach dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 4 RAO der Übergang bereits bestehender oder künftiger Rechte, Anwartschaften und Pflichten anspruchs- oder anwartschaftsberechtigter Personen gegenüber den Versorgungseinrichtungen der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern im Weg der Gesamtrechtsnachfolge von diesen auf die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft [erfolgt]. Ab diesem Zeitpunkt bestehen diese Rechte, Anwartschaften und Pflichten gegenüber der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft.“*

Der RH hält daher aus Anlass der Begutachtung fest, dass die Gebarung der österreichischen Rechtsanwaltskammern auch in Form einer solchen Versorgungseinrichtung weiterhin der Kontrolle durch den RH aufgrund der Bestimmungen des Art. 127b B-VG und § 20a Rechnungshofgesetz 1948 unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek